



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover**

**Az. 581ppi/018-2023#004
Datum: 25.06.2025**

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Neubau der Verkehrsstation Isenbüttel“

**in der Gemeinde Isenbüttel
im Landkreis Gifhorn**

Bahn-km 28,829 bis 28,969

der Strecke 1902 Braunschweig - Gifhorn

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Bahnhofsmanagement Braunschweig/Göttingen
I.IP-N-BSG
Willy-Brandt-Platz 1
38102 Braunschweig**

**Vertreten durch:
DB InfraGO AG
RB Nord
I.IP-N-IV 23
Rundestraße 11
30161 Hannover**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen (N) und Hinweise (H)	9
A.4.1	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE (H).....	9
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz (N + H)	9
A.4.3	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz (N)	11
A.4.4	Immissionsschutz	11
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	12
A.4.6	Denkmalschutz (H).....	14
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen (H)	14
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten (N)	14
A.4.9	Kampfmittel (H)	15
A.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter (N)	15
A.4.11	Unterrichtungspflichten (N).....	15
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	15
A.5.1	Zusage gegenüber Sozialverband Deutschland	16
A.5.2	Zusage zur Ausrichtung der Lautsprecher auf dem Bahnsteig	16
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	16
A.7	Sofortige Vollziehung	16
A.8	Gebühr und Auslagen	16
B.	Begründung	17
B.1	Sachverhalt	17
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	17
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	17
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	18
B.1.4	Planänderung.....	21
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	22
B.2.1	Rechtsgrundlage	22
B.2.2	Zuständigkeit.....	22
B.3	Umweltverträglichkeit	22
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	22
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	23
B.4.1	Planrechtfertigung	23
B.4.2	Variantenentscheidung.....	24

B.4.3	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE.....	25
B.4.4	Raumordnung und Landesplanung	25
B.4.5	Wasserhaushalt, Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	25
B.4.6	Naturschutz und Landschaftspflege	29
B.4.7	Artenschutz	30
B.4.8	Immissionsschutz.....	33
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	37
B.4.10	Land- und Forstwirtschaft.....	37
B.4.11	Denkmalschutz.....	37
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz	37
B.4.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	37
B.4.14	Straßen, Wege und Zufahrten	38
B.4.15	Kampfmittel	38
B.4.16	Sonstige öffentliche Belange	38
B.4.17	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	40
B.5	Gesamtabwägung	41
B.6	Sofortige Vollziehung	41
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	41
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	43

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Bau- und Anlagenmanagement (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau der Verkehrsstation Isenbüttel“ in der Gemeinde Isenbüttel, im Landkreis Gifhorn, Bahn-km 28,829 bis 28,969 der Strecke 1902 Braunschweig - Gifhorn, wird festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau eines Außenbahnsteiges
 - Bahnsteiglänge: 140 m
 - Bahnsteigbreite: $\geq 2,8$ m
 - Bahnsteighöhe: 55 cm ü. Schienenoberkante (SO)

Für weitere Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Inhaltsübersicht	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 25.10.2023, 27 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 05.07.2023, Maßstab: 1:10.000	Nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 05.07.2023, Maßstab: 1:5.000	Nur zur Information
3.1	Lageplan Planungsstand: 05.07.2023, Maßstab: 1:500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 05.07.2023, 3 Seiten	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.1	Grunderwerbsplan Planungsstand: 05.07.2023, Maßstab: 1:500	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 24.06.2025, 1 Seite	festgestellt
7.1	Bauwerksplan Bahnsteig Draufsicht Planungsstand: 05.07.2023, Maßstab: 1:250	festgestellt
7.2	Bauwerksplan Bahnsteig Schnitt Planungsstand: 05.07.2023, Maßstab: 1:50, Bahn-km: 28,863	festgestellt
7.3	Bauwerksplan Bahnsteig Schnitt Planungsstand: 05.07.2023, Maßstab: 1:50, Bahn-km: 28,953	festgestellt
8.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 05.07.2023, Maßstab: 1:500	festgestellt
9.1	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand: 05.07.2023, Maßstab: 1:500	Nur zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Planungsstand: 19.07.2023, 48 Seiten	festgestellt
10.2	Maßnahmenblätter, Planungsstand: 19.07.2023, 10 Blätter	festgestellt
10.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 05.07.2023, Maßstab: 1:500	Nur zur Information
10.4	Maßnahmenplan – trassennah, Planungsstand: 05.07.2023, Maßstab: 1:500	festgestellt
10.5	Maßnahmenplan – trassenfern, Planungsstand: 05.07.2023, Maßstab: 1:2.000	festgestellt
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 19.07.2023, 42 Seiten	Nur zur Information
12	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung vom 30.03.2023, 37 Seiten zzgl. Anlagen	Nur zur Information
13.1	Erläuterungsbericht Bahnsteigentwässerung, Planungsstand: 05.07.2023, 5 Seite	Nur zur Information
13.2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand: 05.07.2023, 37 Seiten	Nur zur Information
13.3	Entwässerungslageplan Einzugsgebiete, Planungsstand: 05.07.2023, Maßstab: 1:500	Nur zur Information
13.4	Entwässerungslageplan mit Schnittansichten, Planungsstand: 05.07.2023, Maßstab: 1:250	Nur zur Information
13.5	Hydraulische Berechnung, Planungsstand: 05.07.2023	Nur zur Information
13.6	Hydrogeologisches Gutachten, Planungsstand: 05.07.2023, 17 Seiten	Nur zur Information
13.7	Kostratentabellen, Planungsstand: 05.07.2023	Nur zur Information
14.1	Geotechnischer Bericht vom 17.06.2022	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
15.	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) – Kurzkonzept, vom 21.07.2022	Nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

Der DB InfraGO AG, Rundestraße 11, 30161 Hannover, wird gem. § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) die einfache wasserrechtliche Erlaubnis für:

das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Isenbüttel, Flur 3, Flurstück 388/73 und 73/6, der Strecke 1902, km 28,8+29 bis km 28,9+69, erteilt.

Zweck, Art und Maß der Benutzung:

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser (NSW) auf dem Bahnsteig über Kastenrinnen zu Auslaufstellen mit der Einleitung in Versickerungsmulden (Niedersachsen, Landkreis Gifhorn, Gemeinde Isenbüttel, Gemarkung Isenbüttel, Flur 3, Flurstück-Nr. 388/73), von anfallendem Niederschlagswasser auf 4-feldrigen Wetterschutzhäusern (WSH), Zugangsbereich, geneigtem Gehweg und Treppen über Kastenrinnen mit der Einleitung in Versickerungsrigolen (Niedersachsen, Landkreis Gifhorn, Gemeinde Isenbüttel, Gemarkung Isenbüttel, Flur 3, Flurstück-Nr. 388/73 & 73/6) und von anfallendem NSW auf den Flächen 11 und 11.1 mit der Einleitung über Flächenversickerung (Niedersachsen, Landkreis Gifhorn, Gemeinde Isenbüttel, Gemarkung Isenbüttel, Flur 3, Flurstück-Nr. 388/73 & 73/6) in das Gewässer „Obere Aller Lockergestein links“.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG befugt, aus dem im Entwässerungslageplan (Unterlage 13-3_a) vom 17.05.2024, Maßstab 1:250, dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abflusswirksamen Fläche A_u [m²]	Versickerungsrate Q_s [l/s]	in den
1	Fläche 1 (A_E : 113 m²)	1	107	0,128	Untergrund
2	Fläche 1.1 (A_E : 18,5 m²)	1.1	107	0,128	Untergrund
3	Fläche 1.2 (A_E : 3,5 m²)	1.2	107	0,128	Untergrund
4	Fläche 2 (A_E : 22 m²)	2	17	0,048	Untergrund
5	Fläche 3 (A_E : 38 m²)	3	29	0,064	Untergrund
6	Fläche 4 (A_E : 22 m²)	4	17	0,048	Untergrund
7	Fläche 5 (A_E : 52 m²)	5	39	0,128	Untergrund
8	Fläche 6 (A_E : 23 m²)	6	17	0,096	Untergrund
9	Fläche 7 (A_E : 50 m²)	7	38	0,064	Untergrund
10	Fläche 8 (A_E : 54 m²)	8	71	0,259	Untergrund
11	Fläche 8.1 (A_E : 101 m²)	8.1	71	0,259	Untergrund
12	Fläche 9 (A_E : 23 m²)	9	30	0,112	Untergrund
13	Fläche 9.1 (A_E : 43 m²)	9.1	30	0,112	Untergrund
14	Fläche 10 (A_E : 268 m²)	10	270	1,18	Untergrund
15	Fläche 10.1 (A_E : 16 m²)	10.1	270	1,18	Untergrund
16	Fläche 10.2 (A_E : 178 m²)	10.2	270	1,18	Untergrund
17	Fläche 11 (A_E : 72 m²)	11	14	1,8	Untergrund
18	Fläche 11.1 (A_E : 9 m²)	11.1	14	1,8	Untergrund

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung (= Nr. der Versickerungsfläche auf dem Lageplan)	gehört zu Lfd. Nr.	Versickerungsrate Q_s [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) Rechtswert	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) Hochwert
Rigole 1	1-3	0,128	388/73	3	Isenbüttel	606343.6687	5811271.6586
Rigole 2	4	0,048	388/73	3	Isenbüttel	606335.7740	5811268.6325
Rigole 3	5	0,064	73/6	3	Isenbüttel	606327.7232	5811265.9098
Rigole 4	6	0,048	73/6	3	Isenbüttel	606336.0154	5811266.4153
Rigole 5	7	0,128	73/6	3	Isenbüttel	606346.8343	5811265.9255
Rigole 6	8	0,096	388/73	3	Isenbüttel	606373.8062	5811275.2038
Rigole 7	9	0,064	73/6	3	Isenbüttel	606374.1748	5811268.7204
Mulde West	14-16	1,18	388/73	3	Isenbüttel	606277.6531	5811264.5205
Mulde Ost	12-13	0,112	388/73	3	Isenbüttel	606381.2217	5811270.1356
Mulde Mitte	10-11	0,259	388/73	3	Isenbüttel	606361.5424	5811268.9908
Flächenversickerung Fläche 11	17-18	1,8	388/73	3	Isenbüttel	606316.9657	5811266.6790

Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Planunterlagen für wasserrechtliche Erlaubnis

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen die nachfolgend aufgeführten, von der DB InfraGO AG, mit Datum vom 05.07.2023, 17.05.2024 und nachgereichten Unterlagen vom 30.05.2024, 18.06.2024 und 20.06.2024 erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde. Die aufgeführten Unterlagen und Pläne sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Dokument	Seiten
13-1 E_Bericht_Bahnsteigentwässerung_Isenbüttel, Stand 05.07.2024	5
13-2 Isenbüttel_FB_WRRL_01, Stand 06.06.2023	46
13-3 Entwaesserungslageplan_Einzugsgebiete-001, Maßstab 1:500, Stand 05.07.2023	1
13-4 Entwaesserungslageplan-001, Maßstab 1:250, Stand 05.07.2023	1
13-5 Hydraulische Berechnung Isenbüttel, Stand 12.05.2023	30
13-6 Isenbüttel-Hydrogeologisches Gutachten_01, Stand 17.05.2024	18
13-7 Kostra_Datentabellen, Stand 2020	3
Erläuterungsbericht_25.10.2023	27
<u>Nachgereichte Unterlagen:</u>	
E-Mail der DB InfraGO AG an Sb 6 und Sb 1 vom 30.05.2024:	
13_BD_Registerblatt	1
13_1_Vorblatt	1
BD_Inhaltsverzeichnis	1
13_8_Versickerungsrate_ATV_A138	1
13_1_a_E_Bericht_Wasserrechtliche Belange, Stand 17.05.2024	5
E-Mail der DB InfraGO AG an Sb 6 vom 18.06.2024:	
13_1_a_E_bericht_Wasserrechtliche Belange, Stand 17.05.2024	5
13_BD_Registerblatt	1
13_1_Vorblatt	1
13-3_a_Entwaesserungslageplan_Einzugsgebiete-001, Maßstab 1:250, Stand 17.05.2024	1
13-4_a_Entwaesserungslageplan-001, Maßstab 1:250, Stand 17.05.2024	1
13-5_a_Hydraulische Berechnung_Isenbüttel, Stand 12.05.2023	32
13_8_Versickerungsrate_ATV_A138	1
BD_Inhaltsverzeichnis	1
E-Mail der DB InfraGO AG an Sb 6 vom 20.06.2024:	
13_1_a_E_Bericht_Wasserrechtliche Belange, Stand 17.05.2024	5
13_8_Versickerungsrate_ATV_A138	1

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen (N) und Hinweise (H)

A.4.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE (H)

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz (N + H)

A.4.2.1 Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme per E-Mail an Sb6-Nord@eba.bund.de zu übermitteln.

Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Nord, ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.

Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.

Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche kolmatiert wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.

Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (Bodenmaterial der Klasse BM-0/BG-0) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.

Die Versickerungsmulden sind mit einem breitkronigen Notüberlauf zu versehen. Dieser Notüberlauf ist gegen Erosion zu sichern.

Die Versickerungsmulden sind mit einem Freibord von mind. 10 cm auszuführen.

A.4.2.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Sollten sich Abflussschwierigkeiten bei der Versickerung oder sonstige schädliche Auswirkungen bei der Einleitung zeigen, ist die Einleitungsmenge entsprechend zu verringern bzw. die Einleitung (zeitweise) einzustellen.

Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben negativ hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist von der Vorhabenträgerin zu gewährleisten.

A.4.2.3 Hinweise

Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß

§ 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage/Abwassereinleitung bauseits zu prüfen.

Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen / Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.

Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.4.3 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz (N)

Es wird eine generelle Umweltfachliche Bauüberwachung nach Maßgabe von Teil VII des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung sowie für Magnetschwebbahnen angeordnet. Die konkret mit dieser Aufgabe befassten Personen ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn zu benennen.

Die Vorhabenträgerin hat die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 10 ff der Planunterlagen) beschriebenen naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans umzusetzen.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen (N)

Bezüglich des Schutzes vor baubedingtem Lärm gilt:

Bei der Baudurchführung ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (im folgenden AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin Schutzvorkehrungen vorzusehen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitbeschränkungen). Sollten Schutzvorkehrungen untunlich sein, haben die Eigentümer einen Anspruch auf eine Entschädigung, dem Grunde nach.

Die oberen Anhaltswerte für Innenraumpegel gemäß der VDI 2719 (Mittelungspegel) sind in den dort genannten schutzwürdigen Räumen einzuhalten. Werden die Werte überschritten, haben die Eigentümer einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.

Die Einhaltung der o.g. Werte ist durch baubegleitende Messungen zu kontrollieren. Die erhaltenen Messwerte sind zur Beweissicherung zu protokollieren (Lärmmonitoring).

Die Anwohner sind über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb frühzeitig, mindestens 2 Wochen vor Baubeginn zu informieren. Es ist ein Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter) zu benennen, an den sich die Betroffenen als Ansprechstelle wenden können.

Bauarbeiten in der Nähe von schutzwürdiger Bebauung dürfen nur werktags durchgeführt werden und zwar montags bis freitags von 7:00 bis 20:00 und samstags von 7:00 bis 18:00 Uhr.

Bei Arbeiten, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte von 60 dB (A) in der Nacht sowie 70 dB (A) am Tage, an Immissionsorten mit Schlafräumen führen, ist den Betroffenen rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) eine Entschädigung anzubieten.

Grundsätzlich sind die lärmärmsten Bauverfahren anzuwenden.

Die in der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Anlage 12 der Planunterlagen) aufgeführten Minderungsmaßnahmen (Punkt 7) sind von der Vorhabenträgerin umzusetzen.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Hinweise:

Sonderabfälle im Sinne des NAbfG sind gefährliche Abfälle, die in Niedersachsen angefallen sind oder entsorgt werden sollen. Für Sonderabfälle zur Beseitigung gilt die Andienungspflicht an die Zentrale Stelle der NGS, soweit durch die Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen i. d. F. vom 04.06.2014 (Nds. GVBl. S. 152) nichts anderes bestimmt ist.

Begründung:

Siehe §§ 13 und 16 Abs. 1 NAbfG i. V. m. § 2 Abs. 1 Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen.

Für gefährliche, nachweispflichtige Abfälle ist das elektronische Nachweisverfahren anzuwenden. Der Anlagenbetreiber muss registriert sein und technisch die Anforderungen an die elektronische Nachweis- und Registerführung abbilden.

Begründung:

Siehe §§ 17 bis 22 NachwV.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 in Kraft trat. Für mineralische Abfälle, die nach der Ersatzbaustoffverordnung untersucht werden, gelten die Regelungen gemäß § 6 Abs. 1a Deponieverordnung (DepV) und die Vorgaben des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 28.11.2022 (Az.: Ref36-62800/050-0084-001).

Die im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt, ggf. Straßenaufbruch) sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Die Anforderungen der GewAbfV, insbesondere die Getrennthaltungs- und Vorbehandlungspflichten, sind einzuhalten und umzusetzen. Vollzugshinweise zur GewAbfV sind in der LAGA Mitteilung 34 zu finden.

Nebenbestimmungen:

Sollten bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder sonstige Auffälligkeiten im Boden (Geruch, Farbe, Fremdbestandteile in größeren Mengen) angetroffen werden, ist die zuständige Untere Abfallbehörde umgehend zu informieren.

Der humose Oberboden (Mutterboden) im Planungsbereich von technischen Bauwerken ist vor der Errichtung von baulichen Anlagen oder technischen Bauwerken getrennt vom mineralischen Boden abzuschleiben/ abzutragen bzw. auszuheben und zu lagern. Der im Rahmen der Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und einer fachgerechten (Wieder-) Verwertung zukommen zu lassen.

Mineralische Ausbaustoffe, die nicht am Standort wiederverwertet werden können, sind in max. 300 m³ großen Haufwerken bereitzustellen. Die Haufwerke sind entsprechend der einschlägigen Regeln (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32, PN 98) durch einen qualifizierten Sachverständigen / Gutachter zu beproben und gemäß der LAGA Mitteilung 20 zu untersuchen. Erst diese Deklaration ermöglicht die weitere Entsorgung. Der Umfang der Deklarationsanalytik richtet sich u.a. nach der LAGA Mitteilung 20 bzw. der DepV

sowie den Annahmekriterien des Entsorgungsunternehmens. Die Untersuchungen sind durch ein für diese Aufgabenstellung akkreditiertes Labor durchzuführen.

Mindestens zwei Wochen vor dem Start der Baumaßnahme ist der Baubeginn bei der zuständigen Untere Abfall-behörde (UAB) schriftlich anzuzeigen.

A.4.6 Denkmalschutz (H)

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen (H)

Mit den Betreibern von Leitungen, deren Anlagen betroffen sind, hat vor Baubeginn eine Abstimmung, gem. den entsprechenden Übergabeprotokollen und Stellungnahmen, bzgl. der Baudurchführung und der notwendigen Begleitmaßnahmen zu erfolgen.

Vor dem Einsatz von Maschinen zum Erdaushub sind Suchschachtungen von Hand durchzuführen.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten (N)

Vor Baubeginn ist durch die Vorhabenträgerin und den Straßenbaulastträger eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der festgehaltene, ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen der planfestgestellten Baumaßnahme zuzurechnen sind.

Die Vorhabenträgerin hat bauliche Eingriffe in den öffentlichen Straßenverkehrsraum rechtzeitig vorher mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Unvermeidbare Straßensperrungen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen. Die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltungspflicht für Behelfsumfahrungen sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und den jeweils zuständigen Behörden zu regeln.

Die durch die Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind vom Bauträger oder dessen Beauftragten unverzüglich zu reinigen.

Die Zufahrt zu betroffenen privaten Grundstücken während der Bauzeit ist sicherzustellen.

A.4.9 Kampfmittel (H)

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen zu informieren.

A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter (N)

Mit den Eigentümern der lt. Grunderwerbsverzeichnis zu nutzenden Grundstücke ist vor Nutzung eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Nach Beendigung der Nutzung sind die entsprechenden Grundstücke an die Eigentümer im Rahmen eines Übergabetermins in demselben Zustand zu übergeben, wie diese bei der Bestandsaufnahme übernommen wurden.

A.4.11 Unterrichtungspflichten (N)

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, dem Landkreis Gifhorn sowie der Gemeinde Isenbüttel, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber Sozialverband Deutschland

Die Vorhabenträgerin sagt mit ihrer Gegenäußerung zu, die Hinweise, zum Fortgang des Verfahrens, aus der Stellungnahme vom 18.12.2023 in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

A.5.2 Zusage zur Ausrichtung der Lautsprecher auf dem Bahnsteig

Die Vohabenträgerin sichert mit E-Mail vom 07.06.2024 zu, auf die Ausrichtung der Lautsprecher auf dem Bahnsteig, dahingehend zu achten, dass diese so eingestellt werden, dass es möglichst zu minimalen Beeinträchtigungen (in der Beschallung) für die Einwohner kommt. Der Lautsprecher wird in seiner Achse nach unten gedreht. Die Beschallung der Lautsprecher wird auf den Bahnsteig konzentriert. Die Zumutbarkeitsschwelle der Lautstärke wird für die Einwohner in Isenbüttel auch in der Nacht nicht überschritten.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neubau der Verkehrsstation Isenbüttel“ hat die Errichtung der Verkehrsstation Isenbüttel zum Gegenstand.

Die Verkehrsstation Isenbüttel soll im Rahmen des Projektes „Stationsoffensive – Los 2“ neu errichtet werden. Der Neubau erfolgt nach den Standards der DB InfraGO AG. Ziel ist es einen durchgängigen Qualitäts- und Servicestandard der Verkehrsstationen herzustellen.

Basis der Planung zum Neubau der Verkehrsstation Isenbüttel ist die verkehrlich Aufgabenstellung der DB InfraGO AG sowie des Regionalverbandes Braunschweig. Demnach soll in Isenbüttel ein Außenbahnsteig nach den Standards der DB InfraGO AG, im Hinblick auf Ausstattung, sowie unter Berücksichtigung der barrierefreien Erreichbarkeit der Station für mobilitätseingeschränkte Personen neu errichtet werden.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 28,829 bis 28,969 der Strecke 1902 Braunschweig - Gifhorn in Isenbüttel.

Weitere Einzelheiten sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) zu entnehmen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Bau- und Anlagenmanagement (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 31.07.2023, Az. I.SP-N-IV 23; G.0011320150, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Neubau der Verkehrsstation Isenbüttel“ beantragt. Der Antrag ist am 01.08.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit Schreiben vom 27.09.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 24.11.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.11.2023, Az. 581ppi/018-2023#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt hat als Anhörungsbehörde die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
2.	Avacon Netz GmbH
3.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
4.	Deutsche Bahn AG, Immobilien Region Nord
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH Braunschweig
6.	EWE Netz GmbH
7.	Gasunie Deutschland
8.	Samtgemeinde Isenbüttel
9.	Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK)
10.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
11.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
12.	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)
13.	Landkreis Gifhorn
14.	Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt
15.	Landkreis Gifhorn, Behindertenverband
16.	Landkreis Gifhorn, Untere Denkmalschutzbehörde
17.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Standort Oldenburg
18.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
19.	Niedersächsische Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
20.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV)
21.	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Unterlüß
22.	Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften
23.	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Integrationsamt -
24.	PleDoc
25.	Polizeiinspektion Gifhorn
26.	Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)
27.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
28.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
29.	Wasserverband Gifhorn
30.	Aller-Ohre-Ise-Verband
31.	Feuerwehr Samtgemeinde Isenbüttel
32.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 als Wasserbehörde
33.	Weißstorchbetreuer Kreis Gifhorn
34.	Behindertenbeirat im Landkreis Gifhorn e.V.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-01	Avacon Netz GmbH Stellungnahme vom 01.12.2023, Az.: 1014996-AVA
T-02	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 01.12.2023, Az.: 2023_74484
T-03	EWE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.12.2023
T-04	PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 01.12.2023, Az.: 20231200008
T-05	Gasunie Deutschland Transport Service GmbH, Stellungnahme vom 05.12.2023, Az.: 2023-4398
T-06	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Stellungnahme vom 13.12.2023
T-09	Samtgemeinde Isenbüttel, Fachbereich Bürgerservice, Ordnung und Brandschutz, Stellungnahme vom 09.01.2024
T-12	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 18.01.2024, Az.: 87-3-GF-Eh-bg

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-07	Sozialverband Deutschland, Landesgeschäftsstelle, Abteilung Sozialpolitik, Stellungnahme vom 18.12.2023
T-08	LGLN, Stellungnahme vom 18.12.2023
T-10	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 12.01.2024, Az.: S01319431
T-11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme vom 16.01.2024, Az.: TOEB.2023.11.00407
T-13	NLSTBV, Stellungnahme vom 17.01.2024, Az.: 21/30059-139-GF
T-14	Dachverband der Berechnungsverbände im LK Gifhorn, Stellungnahme vom 22.01.2024, Az.: 233_23/71/Pa/SH
T-15	Landvolk Niedersachsen, Stellungnahme vom 19.01.2024, Az.: 233_23/71/Pa/SH, sowie Stellungnahme vom 11.07.2024, Az.: 233_23/71/Pa/SH
T-16	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 22.01.2024, Az.: BA-NI-23-170637
T-17	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 als Wasserbehörde, Stellungnahme vom 07.12.2023, Az.: 57692-576ti/004-1114#037, sowie Stellungnahme, wasserrechtliche Erlaubnis vom 19.08.2024, Az.: 58616-576ti/004-1114#037
T-18	Gemeinde Isenbüttel, Stellungnahme vom 05.01.2024
T-19	Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Stellungnahme vom 29.01.2024
T-20	Wasserverband Gifhorn, Stellungnahme vom 01.02.2024

Folgende Vereine und Verbände haben eine Stellungnahme abgegeben:

1.	Weißstorchbetreuer Kreis Gifhorn, Stellungnahme vom 15.07.2024
----	--

2.	NABU Kreisverband Gifhorn, Stellungnahme vom 15.07.2024
----	---

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Samtgemeinde Isenbüttel im Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel vom 01.12.2023 bis 08.01.2024 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Samtgemeinde Isenbüttel am 24.11.2023 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Samtgemeinde Isenbüttel der 22.01.2024

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Folgende Einwendungen sind beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen:

(Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes sind die Namen der privaten Einwender in diesem Beschluss nicht aufgeführt; den privaten Einwendern wurde von der Planfeststellungsbehörde die Nummer mitgeteilt, unter der ihre Einwendung behandelt wurde.)

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Einwender P-01, Einwendung vom 04.01.2024
2.	Einwender P-02, Einwendung vom 05.01.2024
3.	Einwender P-03, Einwendung vom 05.01.2024
4.	Einwender P-04, Einwendung vom 05.01.2024
5.	Einwender P-05, Einwendung vom 05.01.2024
6.	Einwender P-06, Einwendung vom 06.01.2024
7.	Einwender P-07, Einwendung vom 25.12.2023

Die Einwendung der Einwenders P-07 ist einmal persönlich und einmal als Vertreter der „Bürgerinitiative gegen das Zugpfeifen in Isenbüttel“ beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen. Die Einwendungen sind wortgleich und werden hier als Einwendung des Einwender P-07 abgearbeitet.

Seitens des Einwender P-06 wurde bemängelt, dass die Auslegung nur in der Samtgemeinde Isenbüttel und nicht in der Gemeinde Isenbüttel stattgefunden habe.

Die Planfeststellungsbehörde stellt dazu fest, dass der Ort der Auslegung mit der Samtgemeinde abgestimmt wurde und den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Dies wurde dem Einwender mit Schreiben vom 10.06.2024 mitgeteilt, mit der Bitte um Rückäußerung, falls seine Bedenken mit dieser Aussage nicht ausgeräumt seien.

Eine Rückmeldung ist nicht eingegangen, so dass die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass die Bedenken ausgeräumt sind.

B.1.3.3 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Stellungnahmen und die Einwendungen mit Schreiben vom 07.02.2024 an die Vorhabenträgerin, mit der Bitte um Gegenäußerung, weitergeleitet.

Die Vohabenträgerin hat Ihre Erwidernngen mit Schreiben vom 30.04.2024 an das Eisenbahn-Bundesamt übersandt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Erwidernngen den Einwendern, Trägern öffentlicher Belange sowie Vereinigungen mit Schreiben vom 10.06.2024 bekanntgegeben, mit der Bitte bis zum 15.07.2024 mitzuteilen, ob mit der Gegenäußerung die Einwende ausgeräumt sind.

Folgende Einwender, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben sich auf das Schreiben vom 10.06.2024 zurückgemeldet und damit erklärt, dass ihre Einwendung noch nicht ausgeräumt sei:

1.	Einwender P-07, Einwendung vom 25.12.2023, Schreiben (E-Mail) vom 10.06.2024
2.	Landvolk Niedersachsen, Stellungnahme vom 11.07.2024, Az.: 233_23/71/Pa/SH

Die beiden o. g. Antworten auf die Erwidernngen der Vorhabeträgerin, hat die Vorhabenträgerin erwidert.

Das Eisenbahn-Bundesamt geht davon aus, dass die übrigen Einwendungen und Stellungnahmen, mit der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin ausgeräumt worden sind, da keine Rückantwort eingegangen ist.

B.1.4 Planänderung

Mit Schreiben vom 24.06.2025 hat die Vorhabenträgerin ein angepasstes Grunderwerbsverzeichnis vorgelegt, welches zu den Unterlagen genommen worden ist. In dieser Änderung wurden die Flächen, welche für die Kompensation vorgesehen sind, dem Grunderwerbsverzeichnis hinzugefügt. Diese waren zuvor lediglich im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Maßnahmenplan dargestellt. Da am

Vorhaben keine Änderungen durchgeführt worden sind und sich keine neue Betroffenheit ergeben hat, fand keine erneute Auslegung statt.

Die im Rahmen des Verfahrens nachgereichten wasserrechtlichen Unterlagen dienten ausschließlich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 (als Wasserbehörde), zur Erstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Ergänzung hatte keine neuen Betroffenheiten ausgelöst, so dass auch hier keine erneute Auslegung erforderlich wurde.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Bau- und Anlagenmanagement.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Im Rahmen der „Stationsoffensive“ hat die DB InfraGO AG untersucht, ob sich an Standorten stillgelegter Verkehrsstation durch geänderte Siedlungsstrukturen, verbesserte Verknüpfungsmöglichkeiten mit dem ÖPNV, neue Randbedingungen ergeben haben, die eine Reaktivierung solcher Stationen sinnvoll macht. Die Kandidaten wurden mit den Ländern und SPNV-Aufgabenträgern im Detail bewertet. Dabei wurde für jeden einzelnen Standortvorschlag eine Vorprüfung durchgeführt unter Gegenüberstellung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse, Potenzialberechnungen und -abschätzungen, betriebliche Machbarkeit sowie örtliche Besonderheiten. Aus dieser Betrachtung ergab sich für jeden Standort eine Einschätzung, ob dieser weiter vertieft untersucht oder zurückgestellt werden sollte. Anschließend wurde die DB InfraGO AG eingebunden, die bestätigte, dass die Umsetzung aus eisenbahnbetrieblichen Betrachtungen ohne negative betriebliche Einflüsse erfolgen kann.

Das Vorhaben ist als ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses einzustufen, da dadurch Siedlungsgebiete in Schienennähe die bestehende Zugverbindung der Bahnstrecke 1902 zwischen Braunschweig – Gifhorn erschlossen und so zusätzliche Fahrgäste für den Schienenpersonennahverkehr gewonnen werden sollen. Dies soll zu Verlagerungseffekten von der Straße auf die Schiene und damit zu einer Reduktion von Emissionen führen. Bereits im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig wird Isenbüttel als Vorranggebiet Haltepunkt festgelegt (RROP 2008).

Die Verkehrsstation Isenbüttel weist ein hohes Neukundenpotenzial auf. Im näheren Einzugsbereich besteht ein Einwohnerpotenzial von mehr als 2000 Einwohnern. Die nächstliegenden Verkehrsstationen Rötgesbüttel und Gifhorn haben eine so große Entfernung, dass keine Verlagerungseffekte von diesen Stationen nach Isenbüttel zu erwarten sind.

Mit dem vorliegenden B-Plan „P+R Regiostadtbahn – Versorgungszentrum“ (GEMEINDE ISENBÜTTEL 2007) drückt die Gemeinde Isenbüttel den Planungswillen aus, explizit an diesem Standort eine Verkehrsstation zu schaffen. Der gewählte Standort schließt direkt an das bestehende Schienennetz an. Eine Anbindung an das Verkehrsnetz des Raumes mit Herstellung eines P+R Parkplatz und einer Busstation durch die Gemeinde Isenbüttel ist ebenfalls geplant.

Die Verkehrsstation Isenbüttel trägt damit zur Umsetzung der im Nahverkehrsplan 2020 des Regionalverbandes Großraum Braunschweig festgelegten Qualitätsziele für den ÖPNV in der Region bei.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Variante 1

Die Variante 1 sieht eine Zuwegung quer zum Bahnsteig vor. Der Hauptzugang erfolgt über die zukünftige P+R Anlage über einen geneigten Gehweg.

Variante 2

Die Variante 2 sieht eine parallele, mit Grünfläche ausgestattete Zuwegung zum Bahnsteig vor. Der Hauptzugang erfolgt über die zukünftige P+R Anlage. Im östlichen Bereich erfolgt der Zugang über einen geneigten Gehweg. Im westlichen Bereich erfolgt der Zugang über eine Treppenanlage. Zwischen Bahnsteig und Zuwegung ist eine Grünfläche vorgesehen.

Variante 3

Die Variante 3 sieht eine parallele kompakte Zuwegung zum Bahnsteig vor. Der Hauptzugang erfolgt über die zukünftige P+R Anlage. Hierbei erfolgt die Zuwegung östlich über einen geneigten Gehweg. Im westlichen Bereich erfolgt der Zugang über eine Treppenanlage. Die in Variante 2 vorgesehene Grünfläche zwischen Zuwegung und Bahnsteig existiert in dieser Variante nicht.

Variante 3, modifiziert: Zuwegung parallel kompakt (Vorzugsvariante)

Die Modifizierung der VP-Variante 3 sieht vor eine zusätzliche Treppenanlage im östlichen Bereich für die bessere Anbindung des Bahnsteiges an den, von der Stadt geplanten, Gehweg zu ergänzen. Das Wetterschutzhaus (drei Felder) ist nach Westen verschoben. Dabei entstand eine zusätzliche Bahnsteigverbreiterung für das Wetterschutzhaus im westlichen Bereich (Siehe Unterlage 3.1).

Variantenvergleich und Variantenentscheidung

Die drei Varianten unterscheiden sich in der Art der Zuwegung. Die Bahnsteigbreite, sowie die Bahnsteiglänge werden hierbei nicht verändert. Die Variante 2 und Variante 3 unterscheiden sich in der Nutzung einer Grünfläche im Bereich der Zuwegung.

Der Stadt Isenbüttel plant den Ausbau des Vorplatzes vor der neuen Verkehrsstation. Dabei sollen neue P+R Anlage und neue Bushaltestellen inkl. Zuwegung gebaut werden.

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde durch die DB InfraGO AG und in Abstimmung mit der Stadt Isenbüttel entschieden das Projekt mit der modifizierten Variante 3 in Entwurfstiefe auszuführen.

B.4.3 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen.

Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter „B1“ genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.4 Raumordnung und Landesplanung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, teilt mit Stellungnahme vom 13.12.2023 mit, dass es seitens der Flurbereinigung im ArL Braunschweig keine Hinweise zur Planung gibt.

B.4.5 Wasserhaushalt, Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die DB InfraGO AG, Rundestraße 11, 30161 Hannover, hat beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Sachbereich 1, Ast. Hannover, die Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassung gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Neubau der Verkehrsstation Isenbüttel, Strecke 1902 Braunschweig – Gifhorn, km 28,8+29 bis km 28,9+69“ beantragt.

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen sehen vor, dass eine neue Verkehrsstation in Isenbüttel, Landkreis Gifhorn, an der nicht elektrifizierten, eingleisigen Strecke 1902 (Braunschweig-Gifhorn), am Stationskilometer 28,9, zwischen den Stationen Rötgesbüttel und Gifhorn, neu errichtet werden soll. Die Verkehrsstation Isenbüttel wird die Bahnstationsnummer 8186 erhalten und kann der Bahnstationskategorie 6 zugeordnet werden. Im Rahmen des Neubaus wird außerdem

die Entwässerung der Verkehrsstation geplant. Es werden verschiedene Versickerungsanlagen geplant (Versickerungsmulden, Flächenversickerung und Rigolen), welche das anfallende Niederschlagswasser dem Grundwasserkörper (hier: Obere Aller Lockergestein links) zuführen.

Bei dem oben beschriebenen Vorhaben (Einleitung von Niederschlagswasser in den Grundwasserkörper „Obere Aller Lockergestein links“) handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich des neuen Bahnsteigs, der Zuwegungen und Treppen, der Böschungsbereiche, der Wetterschutzhäuser und der Fläche Nr. 11 und 11.1 gesammelt abfließenden und in die Mulden, Rigolen und Fläche eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Darüber hinaus sind bei Einleitungen in das Grundwasser die Regelungen der §§ 46 ff. WHG zu beachten.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Obere Aller Lockergestein links), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher

Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unter II. bis V. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen/Hinweise ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Versickerung des anfallenden NSW über Mulden, Rigolen und Fläche) entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers nur dann zulässig ist, wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen. Sofern eine Verunreinigung des Niederschlagswassers festgestellt wird, ist dieses gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinsichtlich der geplanten Versickerungsanlagen, wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisinhaber verpflichtet ist, zum Wohl der Allgemeinheit jederzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die dauerhafte ausreichende Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlagen zu sorgen. Bei technischen Störungen und/oder Überlastungen der Anlagen und Anlagenbestandteile (z.B. infolge von Starkregenereignissen) sind von dem Erlaubnisinhaber zum Schutz der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern (z.B. Abpumpen und Abfahren des anfallenden Niederschlagswassers).

Die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138 sind plausibel.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Grundwasserverordnung (GrwV).

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zu-stands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Eine entsprechende Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben im hydrologischen Gutachten, Stand 17.05.2024 außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zur chemischen Vegetationskontrolle nur nach Einholung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG zulässig ist.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe I. Ziffer 2 dieses Bescheids) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege vereinbar. Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen wird eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermeiden und das Landschaftsbild, landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet.

Die Vorhabenträgerin hat dazu einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag inkl. eines Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan erstellt (Anlage 10 ff der Planunterlagen).

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden mit der Realisierung der dargestellten Vermeidungs-, Minderungsmaßnahme sowie der dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Zur Abarbeitung der Eingriffsregelung wird die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) angewendet.

Gemäß §§ 13, 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zusammen mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Das beantragte Bauvorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung.

Die Vorhabenträgerin hat die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

Der Landkreis Gifhorn, Untere Naturschutzbehörde, wurde am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Ergänzend hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.4.3 verwiesen.

B.4.7 Artenschutz

Da hier Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszuschließen sind, hat die Vorhabenträgerin eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Bestandteil der Planunterlagen (Anlage 11). Die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplan, inkl. Anhänge, welcher Planfestgestellt ist.

Zum Thema Artenschutz sind **Stellungnahmen** des NABU (15.07.2024), Weißstorchbetreuer Kreis Gifhorn (15.07.2024), Landvolk Niedersachsen (19.01.2024 und 11.07.2024), Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn (22.01.2024) eingegangen. Die Stellungnahme des Dachverbandes der Beregnungsverbände sowie die Stellungnahme des Landvolkes Niedersachsen vom 19.01.2024 sind wortgleich.

In den Stellungnahmen des Landvolkes sowie des Dachverbandes der Beregnungsverbände wird auf das Vorkommen von Störchen, hier insbesondere des Schwarzstörches hingewiesen. Es wurden Fotos beigefügt, die ein Storchvorkommen zeigen. Es wird gefordert, Sichtschutzwände oder andere Vorrichtungen zu errichten, die dem Schutz seltener Tierarten sowie der Verschleppung von Müll dienen sollen.

Aus der Stellungnahme des Weißstorchbeauftragten geht hervor, dass die betreffenden, sowie die angrenzenden Flächen zum nestnahen Nahrungsgebiet der Isenbütteler Weißstorchpaare, der drei Ausbütteler Storchpaare sowie der Paare in Ribbesbüttel und Röttgesbüttel zählen. Weiterhin wird ausgeführt, dass die Isenbütteler Stauwiesen eine überregionale Bedeutung in den alljährlichen Stauzeiten, insbesondere in trockenen Jahren haben. Auch Schwarzstörche können dann zu Gast sein. Die Angabe von „regelmäßigen Auftauchen erheblicher

Storchvorkommen, insbesondere von Schwarzstörchen“ kann, was die Schwarzstörche betrifft, so nicht bestätigt werden.

In der Stellungnahme des NABU wird darauf hingewiesen, dass die Riede im Sommer immer für mehrere Wochen von einem Landwirt angestaut wird. Deshalb stehen auch die Wiesen zwischen Bahnhof und Isenbüttel regelmäßig unter Wasser und locken vor allem Weißstörche und Reiher an. Ein Schwarzstorch soll dort vor ein paar Jahren ebenfalls einmal aufgetaucht sein.

Zum Thema „**Störche**“ erwidert die **Vorhabenträgerin**:

Die faunistischen Kartierungen wurden anhand der ausgeprägten Habitatstrukturen in Absprache mit der UNB Gifhorn festgelegt. Brutvögel wurden im Jahr 2022 nach den Methodenstandards Südbeck et al. (2005) kartiert. Darüber hinaus wurden entsprechend der anerkannten Methodik die Nahrungsgäste und Durchzügler Rotmilan, Turmfalke, Weißstorch, Mehlschwalbe und Mauersegler erfasst (s. LBP Unterlage 10, Kap. 2.2.2.1 und AFB Unterlage 11, Kap. 4.11). Zum Zeitpunkt der Kartierungen waren keine Flächen überflutet, sodass keine großen Ansammlungen von Nahrungsgästen im Bereich des Überschwemmungsgebiets beobachtet werden konnten. Der Schwarzstorch wurde nicht registriert.

Für die Beurteilung der Störeffekte auf die Avifauna werden anerkannte Werte für Fluchtdistanzen herangezogen, innerhalb derer die betroffenen Arten bei einer Störung ihren Lebensraum verlassen. Der Schwarzstorch (Fluchtdistanz 500 m) ist störungsempfindlicher als der Weißstorch (Fluchtdistanz 100 m).

Angesichts der Vorbelastungen im Bereich des Vorhabens (Schienenverkehr, Fußgänger, Bebauungen), ist von einem bereits bestehenden Meideverhalten der Störche auszugehen. Die Fotos bestätigen, dass die Störche bereits aktuell einen Sicherheitsabstand zur Bahntrasse einhalten. Da im Rahmen des Vorhabens ausschließlich Flächen unmittelbar südlich der Bahntrasse beansprucht werden, sind keine relevanten Veränderungen durch die Realisierung des Vorhabens zu erwarten. Das Überschwemmungsgebiet mit geeigneten Flächen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen steht weiterhin zur Verfügung, ggf. kann sich der Abstand zu Trasse/zum Bahnhof etwas vergrößern. Eine relevante Störung oder ein Entzug von Nahrungsflächen ist in Hinblick auf die Vorbelastung auszuschließen. Eine Lärmschutzwand wird aufgrund dieser Einschätzung für nicht erforderlich gehalten. Es ist anzumerken, dass Rastvögel oft zwischen mehreren Flächen wechseln, die entsprechend ihres Nahrungsangebotes turnusmäßig aufgesucht werden. Bei

kurzzeitiger Störwirkung durch die baulichen Maßnahmen könnten die Tiere periodisch auf alternative Nahrungsflächen in der Umgebung ausweichen.

Weiterhin wird erwidert:

Faunistische Erfassungen stellen immer eine Momentaufnahme dar. Da im Jahr 2022 im Zuge der Kartierungen keine Schwarzstörche festgestellt wurden, waren diese auch nicht Betrachtungsgegenstand der umweltfachlichen Unterlagen. Gelegentliches Vorkommen von Schwarzstörchen im Vorhabengebiet wird nicht grundsätzlich widersprochen.

Das Vorhaben findet innerhalb eines vorbelasteten Raums statt. Neben dem bestehenden Schienen- und Kfz-Verkehr nutzen Menschen bereits das Umfeld zum Wohnen (Wohngebiet östlich Hehlenriede), Einkaufen (angrenzende Supermärkte, Gewerbe) oder zur Erholung. Angesichts der Vorbelastung mit regelmäßiger Anwesenheit von Menschen halten Störche je nach Empfindlichkeit bereits im Ist-Zustand einen Abstand zur Störkulisse. Insbesondere der Schwarzstorch (Kulturflüchter) ist scheu und hat einen größeren Raumbedarf, während der Weißstorch (Kulturfolger) weitgehend an die Störungen angepasst ist. Im Vergleich zur Vorbelastung kann durch die relativ gering frequentierte Verkehrsstation mit 350 erwarteten Reisenden pro Tag, keine wesentliche Mehrbelastung und Minderung der Lebensraumeignung für die zu erwartenden Nahrungsgäste festgestellt werden. Eine vorhabenbedingte erhebliche Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) und damit Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG schließen wir aus. Ein Erfordernis von artenschutzrechtlichen Maßnahmen wie z.B. Errichtung einer Sichtschutzwand ist damit nicht gegeben und wird seitens der Vorhabenträgerin nicht umgesetzt. Im Übrigen weisen wir auf die Stellungnahme der Gemeinde Isenbüttel vom 05.01.2024 hin: „Die geforderte Errichtung einer Lärmschutzwand kann seitens der Gemeinde nicht gehalten werden, da diese sehr stark in das Landschaftsbild eingreifen würde.“

Es ist zu berücksichtigen, dass eine Sichtschutzwand je nach Art der Ausführung sogar eine vertikale Struktur darstellen kann, zu denen sogenannte Kulissenflüchter wie Störche einen gewissen Abstand halten. Darüber hinaus kann eine Sichtschutzwand eine Verschleppung durch Müll durch Vögel nicht gänzlich verhindern, da die Tiere über die Wand hinweg fliegen.

Die **Planfeststellungsbehörde** erkennt nicht die Bedenken, dass durch den Bau der Verkehrsstation Isenbüttel Fläche verloren geht, welche jetzt den Störchen zur Verfügung steht. Inwieweit der Verlust von Lebensraum zu einer Verschlechterung

des Erhaltungszustandes führt ist generell schwierig zu bewerten. In Anbetracht dessen, dass hier sowohl der Weißstorchbeauftragte des Kreises Gifhorn sowie die Stellungnahme der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft des NABU Kreis Gifhorn keine Bedenken im eigentlichen Sinne äußern, schließt sich hier die Planfeststellungsbehörde der Erwiderung der Vorhabenträgerin an, dass keine relevanten Veränderungen durch die Realisierung des Vorhabens zu erwarten sind.

Zur Forderung eines Sichtschutzes seitens des Landvolkes, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Erwiderung der Vorhabenträgerin an. Eine Sichtschutzwand, auch wenn diese keine Lärmschutzwand ist, hat doch ähnliche bauliche Eigenschaften und würde einen Einschnitt in das Landschaftsbild darstellen. Weiterhin steht, nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde, hier der Aufwand, Kosten sowie die Eingriffe in die Landschaft nicht im Verhältnis zum Nutzen. Es ist zu berücksichtigen, dass eine Sichtschutzwand je nach Art der Ausführung eine vertikale Struktur darstellt, zu denen sogenannte Kulissenflüchter wie Störche, einen gewissen Abstand halten. Darüber hinaus kann eine Sichtschutzwand eine Verschleppung von Müll durch Vögel nicht gänzlich verhindern, da die Tiere über die Wand hinweg fliegen.

In Abwägung zwischen dem entstehenden Verlust von Lebensraum und dem Zugewinn der Möglichkeit Personenverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern, sieht die Planfeststellungsbehörde hier einen größeren Nutzen bei der Errichtung der Verkehrsstation Isenbüttel.

Weiterhin wird auf die Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes verwiesen, welche die Einhaltung der Verbotstatbestände sicherstellen. Einen darüberhinausgehenden Regelungsbedarf, wie z. B. die Errichtung einer Sichtschutzwand, sieht die Planfeststellungsbehörde hier nicht.

B.4.8 Immissionsschutz

B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Ausweislich der Planunterlagen ist mit Baulärmimmission während der Bauausführung zu rechnen. Es sind seitens der Vorhabenträgerin die üblichen baulärmvermeidenden und vermindernden Maßnahmen vorgesehen (Einsatz von lärmgedämpften Geräten und Maschinen, anliegende Anwohner und Firmen werden im Vorfeld der Baumaßnahme durch Info-Flyer über die bevorstehenden Bauarbeiten informiert). Weiterhin ist die Baustelle, während der Bautätigkeiten, durch die örtliche

Bauüberwachung besetzt. Diese steht den Anwohner und Firmen für Rückfragen zur Verfügung.

Ausweislich der den Planunterlagen beigelegten Schall- und Erschütterungstechnischen Untersuchung, werden die Arbeiten im Tagzeitraum durchgeführt.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG 9 A 67/03, Urt. v. 10. November 2004; BVerwG 4 A 5/04, Urt. v. 23. Februar 2005) beginnt die Grenze der gesundheitsgefährdenden Grundrechtsbeeinträchtigung durch Lärm bei 70 dB (A) tags / 60 dB (A) nachts.

Eine Überschreitung der „grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“, ab 70 dB (A) am Tag, ist für keine der Bauphasen zu erwarten.

Bei der Durchführung des Vorhabens entstehen somit vorübergehende, kurzzeitige und punktuelle Schallimmissionen, für die übliche baulärmvermeidende und – vermindernende Maßnahmen vorgesehen sind (Einsatz von lärmgedämpften Geräten und Maschinen), so dass die von der geplanten Baumaßnahme ausgehenden Wirkungen als unwesentliche vorübergehende Beeinträchtigung (VwVfG Kommentar Hrsg. Ramsauer 2017) eingestuft werden kann.

Bei der Planfeststellungsbehörde sind die Einwendungen P01 bis P04 und P06 bis P07 eingegangen. In allen Einwendungen wurden Bedenken und Forderungen bzgl. des Baulärms geäußert. Die Vorhabenträgerin hat die Einwendungen erwidert. Diese Erwidern wurde den Einwendern bekanntgegeben, mit der Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist, zu erklären ob die Einwendung mit der Erwidern ausgeräumt ist oder ob weiterhin Bedenken bestehen. Nur der Einwender P07 hat auf die Erwidern reagiert. In diesem Schreiben nimmt der Einwender positiv zur Kenntnis, dass die Baustelle nur am Tage und nicht in der Nacht betrieben wird. Weiterhin wird angeregt, dass den Anwohnern ein Ansprechpartner mitgeteilt wird, welcher den Anwohnern während der Bauphase für Fragen zur Verfügung steht.

Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, dass die Anwohner rechtzeitig über die anstehende Baumaßnahme informiert werden. Ein Baustellenschild wird aufgehängt. Auf dem Schild werden alle relevanten Firmen, sowie der zuständige Projektleiter benannt. Nennung der Kontaktdaten ist unüblich und ist nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde trifft in Kapitel A.4.4.1 mehrere Nebenbestimmungen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft zu minimieren. Hier wird der Vorhabenträger aufgegeben Minderungsmaßnahmen aus dem

Lärmschutzgutachten umzusetzen. Die Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, um eine über das im Gutachten zu erwartende Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Nachbarschaft zu vermeiden. Sie sind auch nicht unverhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Belange der Anwohner zum Thema Baulärm sind damit gewahrt.

B.4.8.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Unter Beachtung der Rechtsprechung (Urteil des BVerwG, 11 C 3/97) zum Schienenweg im Sinne des § 41 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) lässt sich ein erheblicher baulicher Eingriff in einen Schienenweg wie folgt definieren:

Ein baulicher Eingriff ist dann erheblich, wenn hierdurch äußerlich erkennbar in die Substanz des Schienenweges, bestehend aus Oberbau, Unterbau und Oberleitung / Stromschiene eingegriffen wird.

In der Anlage 2 zur 16. BImSchV ist folgendes festgelegt:

Die Bahnhofsgeräusche (wie z. B. Lautsprecherdurchsagen, akustische Warnsignale unmittelbar vor dem Türenschießen, Türenschielen sowie Brems- und Anfahrgeräusche) werden bei der Emissionspegelberechnung nicht gesondert berücksichtigt, sondern gemeinsam mit den Rad-Schiene-Geräuschen durch den pauschalierten Ansatz der Geschwindigkeit wie auf der freien Strecke auch für den Bahnhofsbereich erfasst.

Durch den Neubau von Bahnsteigen ist kein erheblicher baulicher Eingriff und demzufolge auch keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV gegeben, dementsprechend sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften keine Schutzmaßnahmen aus dem Betrieb erforderlich. Damit gibt es auch keine gesetzliche Grundlage für z. B. die Errichtung einer Schallschutzwand.

Bei der Planfeststellungsbehörde sind die **Einwendungen** P01 bis P04 und P06 bis P07 eingegangen. In allen Einwendungen wurden Bedenken und Forderungen bzgl. des Betriebslärms geäußert. Die Vorhabenträgerin hat die Einwendungen erwidert. Diese Erwidern wurde den Einwendern bekanntgegeben, mit der Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist, zu erklären ob die Einwendung mit der Erwidern ausgeräumt sei oder ob weiterhin Bedenken bestehen. Nur der Einwender P07 hat auf die Erwidern reagiert.

Der Einwender P07 rügt hier weiterhin an, dass die Bahnhofsgeräusche nicht separat, sondern gemeinsam mit den Rad- Schienengeräuschen erfasst werden.

Seitens des Einwenders wird gefordert die Position der Bahnsteiglautsprecher zu prüfen und ggf. so auszurichten (90° Drehung), dass diese nicht in Richtung Bebauung, sondern in Richtung Feld strahlen.

Auch wenn durch das Vorhaben die Werte der 16. BImSchV eingehalten werden, hat die Planfeststellungsbehörde mit der Vorhabenträgerin mehrfach die Möglichkeit der Positionierung der Lautsprecher erörtert. Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, dass die beiden Lautsprecher auf den digitalen Schriftanzeiger (DSA) befestigt werden und sind somit ein Teil der Informationsanlage. Der DSA befindet sich auf einem Mast in der Nähe des Wetterschutzhauses im Hauptzugangsbereich bzw. im mittleren Bereich des neuen Bahnsteigs. Von diesem Punkt strahlen die Lautsprecher in beide Richtungen ab. Die Vorhabenträgerin hat belastbar dargelegt, dass eine andere Positionierung (Drehung um 90°) der Lautsprecher technisch nicht möglich ist. Somit bleibt nur die Möglichkeit die Lautsprecher so zu positionieren, dass diese „nach unten“ strahlen um eine für die Anwohner geringere Belastung darzustellen. Weiterhin muss natürlich beachtet werden, dass die Belange hörbeeinträchtigter Personen nicht eingeschränkt werden dürfen.

Die **Planfeststellungsbehörde stellt fest**, dass die Planung sowie der spätere Betrieb der Verkehrsstation, der 16. BImSchV entspricht. Ansprüche auf Lärmschutz sind daher nicht begründet. Der Vorhabenträgerin kann keine über die geltenden Rechtsgrundlagen hinausgehende Forderung auferlegt werden.

Die Einwendungen sind damit zwar zulässig aber unbegründet.

B.4.8.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Ausweislich der den Planunterlagen beigefügten Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung werden keine relevanten baubedingten Erschütterungsimmissionen auftreten. Auch etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für keines der Gebäude bei den geplanten Bauverfahren zu erwarten. Infolgedessen ist bei baubedingten Erschütterungen kein Schutzmaßnahmenkonzept notwendig.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gibt mit Stellungnahme vom 16.01.2024 Hinweise zu Baugrundverhältnissen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange werden keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgetragen. Die Vorhabenträgerin erklärt mit ihrer Gegenäußerung, dass die Hinweise im weiteren Verfahren beachtet werden.

Die Vorhabenträgerin hat ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (Kurzkonzept) erstellt und den Planunterlagen beigelegt.

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

B.4.10 Land- und Forstwirtschaft

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilt mit Stellungnahme vom 18.01.2024 mit, dass nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen sind.

B.4.11 Denkmalschutz

Der Landkreis Gifhorn, Untere Denkmalschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Es ist keine Stellungnahme eingegangen. Die Planfeststellungsbehörde hat vorsorglich den Hinweis A.4.6 aufgenommen.

B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz

Die Samtgemeinde Isenbüttel teilt mit Stellungnahme vom 09.01.2024 mit, dass aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes (Feuerwehr) keine Bedenken bestehen.

B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Planung ist mit den Belangen der Infrastrukturleitungen und ähnlichen Anlagen Dritter vereinbar.

Mehrere Leitungsbetreiber wurden am Verfahren beteiligt und haben Hinweise auf ihre Leitungen (hier: Wasserverband Gifhorn) abgegeben.

Diese hat die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen (Anlage 4 Bauwerksverzeichnis) berücksichtigt.

Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde den Hinweis A.4.7 aufgegeben.

Damit werden die Belange der Leitungsträger gewahrt.

B.4.14 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr teilt mit Stellungnahme vom 17.01.2024 mit, dass aus straßenrechtlicher und verkehrlicher Sicht von Seiten des Straßenbaulastträgers der Landesstraße keine Bedenken bestehen.

Mit dem Bebauungsplan „P+R Regiostadtbahn – Versorgungszentrum“ (Rechtskraft vom 29.02.2008) wurde die Verkehrsstation und deren Erschließung planungsrechtlich gesichert. Der Knotenpunkt L 292 / Erschließungsstraße „Reuteranger“ wurde seinerzeit verkehrsgerecht ausgebaut.

B.4.15 Kampfmittel

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover, teilt mit Stellungnahme vom 18.12.2023 mit, dass das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen im zweiten Weltkrieg vollständig durch Kampfhandlungen betroffen war. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Kampfmittel durchgeführt werden.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung).

Ausweislich der, von der Vorhabenträgerin, vorgelegten Kampfmittelvorerkundung, konnte für das Projektgebiet „Isenbüttel, Strecke 1902, km 28,5 – 29,4“ nach Auswertung der vorliegenden Luftbildserien und Unterlagen keine potentielle Kampfmittelbelastung ermittelt werden.

Ergänzend wurde der Hinweis A.4.9 in den Bescheid aufgegeben.

B.4.16 Sonstige öffentliche Belange

B.4.16.1 Stellungnahme Landvolk Niedersachsen vom 11.07.2024

In der Stellungnahme werden Bedenken geäußert, dahingehend, dass die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Müllbehältnisse nicht ausreichen würden, eine Verschleppung des Mülls, durch Tiere zu verhindern. Weiterhin wird bemängelt, dass

kein Schutz vorgesehen ist, eine Verteilung des Mülls durch Wind zu vermeiden. Es wird auf Größendifferenzen der Vorhabensfläche hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin erwidert zu den geplanten Müllbehältnissen, dass hinsichtlich der Vermüllung neben der Art und Anzahl der Müllbehältnisse auch auf eine regelmäßige Leerung zu achten ist. Auf das Verhalten der Menschen kann kein Einfluss genommen werden. Sollten sich die Befürchtungen bewahrheiten, muss das Thema zukünftig neu bewertet und ggf. Maßnahmen ergriffen werden. Der Forderung nach einem „Müllfang“ wird ebenfalls nicht entsprochen, da dies die Sinnhaftigkeit der gewählten Bahnsteigmöblierung in Frage stellen würde.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass die Bahnsteigausstattung dem Regelwerk entspricht. Dass die Vorhabenträgerin erklärt, dass auf eine regelmäßige Leerung der Müllbehältnisse geachtet werde, sowie die Erklärung der Bereitschaft das Thema Müll im Bedarfsfall neu zu bewerten und ggf. Maßnahmen zu ergreifen, nimmt die Planfeststellungsbehörde positiv zur Kenntnis. Es wird jedoch keine entsprechende Auflage oder Nebenbestimmung diesbezüglich erlassen, da aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine Bahnsteigausstattung nach Regelwerk als ausreichend angesehen wird. Zum Thema Sichtschutz, Müllfang, wird auf die Ausführungen unter „B.4.7 Artenschutz“ verwiesen.

B.4.16.2 Einwendung P-05 vom 05.01.2025

In der Einwendung P-05 vom 05.01.2025 wird bemängelt, dass die Angabe der Bahnsteighöhe in Bezug auf die Einstiegshöhe in den Zug nicht erkennbar sei. Es wird gefordert, dass der Zugang barrierefrei sein muss. Die Vorhabenträgerin erwidert daraufhin die Nennhöhe des Bahnsteiges betrage 55 cm über Schienenoberkante. Die derzeit eingesetzten Triebwagen vom Typ LINT54 (Eigentümer Land Niedersachsen, Betreiber erixx) seien auf diese Bahnsteighöhe ausgelegt. In Isenbüttel werde die Bahnsteig-Triebwagentür-Situation dann so sein wie heute z.B. in Rötgesbüttel. Ab Ende 2029 werden neue, batterieelektrische Triebwagen (sog. BEMU = Battery Electric Multiple Units) zum Einsatz kommen. Bei diesen Fahrzeugen werden 3 von 4 Türen ebenfalls Einstiegshöhen von 55 cm haben. An der 4. Tür wird eine Fußbodenhöhe von 76 cm vorhanden sein. Dies sei eine Vorgabe des Bundes, damit bei allen Fahrzeugen auch ein barrierefreier Einstieg bei 76cm hohen Bahnsteigen möglich sei. Im Laufweg der RB47 Braunschweig-Gifhorn-Uelzen trifft das für die Stationen Wieren und Stederdorf zu.

Die Erwiderung wurde dem Einwender zugesandt, mit der Bitte um weitere Rückmeldung, falls die Bedenken damit nicht ausgeräumt seien. Eine Rückmeldung ist nicht eingegangen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass damit die Bedenken ausgeräumt sind. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich gewesen.

B.4.17 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Mit dem Bauvorhaben sind Eingriffe in privates Grundeigentum verbunden. Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses werden 136 m² dauerhaft von der Gemeinde Isenbüttel erworben.

Vorübergehend werden 3002 m² von der Gemeinde Isenbüttel und 215 m² von einem privaten Eigentümer In Anspruch genommen.

Von der Gemeinde Isenbüttel liegt eine Einverständniserklärung zur Nutzung und Veräußerung der entsprechenden Flächen vor.

Der lt. Grunderwerbsverzeichnis privat Betroffene Eigentümer wurde mit Schreiben (E-Mail) vom 19.12.2023 über die Auslegung der Planunterlagen und das Planfeststellungsverfahren informiert.

Eine Stellungnahme bzw. Einwendung ist nicht eingegangen.

Die Vorhabenträgerin erklärt mit E-Mail vom 31.08.2023, dass Abstimmungen mit den privaten Grundstückseigentümern bereits erfolgt sind. Die Eigentümer können sich grundsätzlich vorstellen, die benötigten Grundstücke zu verkaufen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass die planfestgestellten Flächeninanspruchnahmen, gem. Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan, Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts darstellen. Diese Beeinträchtigungen sind im planfestgestellten Umfang zulässig. Die Vorhabenträgerin hat glaubhaft dargestellt, dass es zu der Grundstücksinanspruchnahme keine Alternative gibt.

Die Allgemeinwohlgründe, die für das Vorhaben in der beantragten Form und die damit einhergehenden Flächeninanspruchnahmen streiten, überwiegen in der Abwägung die entgegenstehenden Eigentumsinteressen der Betroffenen. Im Rahmen der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insbesondere darf die mögliche Enteignung nicht außer Verhältnis zu dem Zweck des Vorhabens stehen. Die Eigentumsinteressen der Betroffenen sind demnach zu dem öffentlichen

Interesse an der Verbesserung gemessen an den Planungszielen ins Verhältnis zu setzen.

Unter B 4.1 ist bereits dargelegt worden, dass das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Der Erwerb der Flächen, die direkt benötigt werden, lässt sich nicht verringern, ohne das Planungskonzept zu verändern. Die Inanspruchnahme privater Flächen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch im Hinblick auf Artikel 14 GG gerechtfertigt, da das Planziel der Verbesserung des öffentlichen Personenverkehrs sowie der Minderung von Umweltbelastungen wie Abgase und Lärm im öffentlichen Interesse liegt und dieses Interesse gegenüber den privaten Interessen (Besitzstandswahrung) höher zu bewerten ist.

Der Eingriff in das Grundstück und damit in das Eigentumsrecht der Betroffenen ist auch angemessen. Die Planfeststellungsbehörde erkennt zwar nicht, dass das Eigentumsrecht der Betroffenen einen hohen Stellenwert hat. Dennoch ist den Betroffenen die Grundstücksinanspruchnahme nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zuzumuten.

Entscheidungen über die Entschädigungen für die planfestgestellte unmittelbare Inanspruchnahme von Grundstücken sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

In Verbindung mit der Nebenbestimmung A.4.10 werden die Belange der betroffenen Grundstückseigentümer gewahrt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes
(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die
Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses

Oberverwaltungsgericht Lüneburg

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch *den* Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Hannover, den 25.06.2025

Az. 581ppi/018-2023#004

EVH-Nr. 3501034

Im Auftrag

(Dienstsiegel)